

BV/09/24-154

Beschlussvorlage
öffentlich

Beratung und Beschlussfassung zur 1. Änderung der Allgemeinverfügung für die Nutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Durchführung von Wahlwerbung in der Gemeinde Bobitz

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Ordnung und Soziales	<i>Datum</i> 13.12.2024
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevertretung Bobitz (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 17.12.2024	<i>Ö / N</i> Ö
---	---	-------------------

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Bobitz beschließt den in der Anlage genannten
Allgemeinverfügungsentwurf zur Verfahrensregelung über die Werbung für politische Zwecke
auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Bobitz .

Sachverhalt

Auf Wunsch der Bürgermeisterin wurde die die derzeitige Allgemeinverfügung für die
Nutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Durchführung von Wahlwerbung
in der Gemeinde Bobitz wie folgt abgeändert

Geltungsbereich:

- Allgemeinverfügung der Gemeinde Bobitz zur Regelung von Plakatierungen und von
Wahlwerbung anlässlich der Wahl zum Bundestag am 23.02.2025
- Punkt 1
- Punkt 2
- Punkt 4. b)
- Punkt 4. m)
- Punkt 6
- Punkt 9

Die Änderungen sind **Rot** markiert und als Anlage beigefügt

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	Allgemeinverfügung Bobitz Neu (öffentlich)
---	--

Allgemeinverfügung der Gemeinde Bobitz zur Regelung von Plakatierungen und von Wahlwerbung anlässlich der Wahl zum Bundestag am 23.02.2025

Auf Grund des § 22 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwVfg M-V) erlässt die Gemeinde Bobitz nachfolgende Allgemeinverfügung:

1. Geltungsbereich

Diese Verfügung gilt für die Gemeinde Bobitz und ihre gesamten Ortsteile. Sie ist anzuwenden für die Durchführung von Wahlwerbung auf öffentlichen Straßen, **Wegen** und öffentlichen Flächen aus Anlass von Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum Europäischen Parlament, zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern, zu den Kommunalvertretungen, des Landrates und der Bürgermeister/in.

2. Normale Plakatierungen von Werbungen **sind** mit der Gemeinde **im Vorfeld abzustimmen**.
3. Den politischen Parteien und den Wahlvorschlagsträgern für die Wahl zum Bundestag wird die Durchführung von Wahlwerbung in der Gestalt von Plakaten gestattet. Die erforderliche Erlaubnis nach § 22 Abs. 1 StrWG M-V wird hiermit erteilt.
4. Die Erlaubnis wird unter den folgenden Nebenbestimmungen erteilt:
 - a) Die Plakatierung darf frühestens sechs Wochen vor dem Wahltermin aufgehängt werden und ist bis zwei Wochen nach dem Wahltermin zu entfernen.
 - b) Anlagen der Gemeinde und lackierte Laternenpfähle dürfen nicht beklebt, zugehängt oder zugestellt **werden und keine Plakate angebracht werden**.
 - c) Die Ausübung der Erlaubnis hat so zu erfolgen, dass der Straßenverkehr nicht und der Verkehr auf den Gehwegen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
 - d) Vom Fahrbahnrand ist eine Entfernung von mindestens 30 Zentimetern einzuhalten. Für den Fußgängerverkehr muss eine Gehwegbreite von mindestens 120 Zentimetern frei bleiben.
 - e) Die Wahlplakate dürfen die Größe DIN A0 nicht überschreiten.
 - f) Pro Partei oder Wahlvorschlagsträger dürfen maximal 20 Plakate aufgehängt werden (sog. „Sandwich-Plakatierung“ zählt als ein Plakat).
 - g) Das Anbringen an Verkehrszeichenanlagen ist nicht gestattet. Die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und Signalanlagen sowie die

Sichtwinkel an Straßenkreuzungen und -einmündungen müssen frei bleiben. Es ist diesbezüglich ein Mindestabstand von 10 Metern – gerechnet vom Schnittpunkt der Fahrbahnkanten – einzuhalten. An Grundstücksein- und -ausfahrten ist ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten.

- h) Andere Sondernutzungen und Anschläge dürfen nicht beeinträchtigt werden.
 - i) Plakate des gleichen Erlaubnisinhabers müssen mindestens 100 Meter – gerechnet nach allen Seiten – voneinander entfernt sein
 - j) Die Plakatständer/Plakattafeln sind so aufzustellen und zu befestigen, dass sie durch Witterungseinflüsse nicht von der Befestigung gelöst werden und dadurch Verkehrsbeeinträchtigungen bewirken. Die Befestigung hat mit geeignetem Befestigungsmaterial, das Schäden am Träger ausschließt, zu erfolgen.
 - k) Soweit Privateigentum in Anspruch genommen wird, ist die Zustimmung des jeweiligen Eigentümers einzuholen.
 - l) Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie bei Störung der freien Landschaft darf die Erlaubnis nicht ausgeübt werden.
 - m) Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse (z.B. Baugenehmigungen verkehrsrechtliche Genehmigungen).
 - n) Der Erlaubnisinhaber erklärt sich durch Inanspruchnahme der Erlaubnis damit einverstanden, dass widerrechtlich angebrachte Plakate u. ä. auf seine Kosten von der Gemeinde entfernt werden.
 - o) Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Erlaubnis sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Gemeinde zu ersetzen.
 - p) Das Anbringen von Plakaten im Bereich von Verkehrsgrünanlagen und an Straßenbäumen ist nicht gestattet.
5. Es wird untersagt, Wahlwerbung zu betreiben, die gegen Strafgesetze (z.B. beleidigende Äußerungen, Verleumdungen oder Volksverhetzung) verstößt oder verfassungsfeindliche Äußerungen, Abbildungen oder Symbole enthält.
6. Darüber hinaus wird den Parteien auf zusätzlichen Antrag und in Abstimmung mit dem Ordnungsamt die Möglichkeit gegeben, auf öffentlichen Plätzen der Gemeinde Bobitz, Wahlwerbung mittels Informationsstände, zu betreiben.

7. Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
8. Die Ergänzung und Änderungen bestehender Auflagen sowie die nachträgliche Aufnahme von Auflagen bleibt vorbehalten.
9. Soweit Plakatwerbung im öffentlichen Verkehrsraum ohne Einhaltung der in dieser Verfügung enthaltenen Regelungen platziert oder **nicht, nicht** vollständig oder nicht innerhalb der v. g. Fristen von der jeweils verantwortlichen Partei oder dem Wahlvorschlagsträger entfernt wird, wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes i. H. v. 50,00 Euro je Plakat angedroht.
10. Die sofortige Vollziehung der Regelungen unter (1. a-s, 5.) wird angeordnet.
11. Für die Gestattung der Wahlwerbung werden Gebühren erhoben.

Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser Widerspruch ist beim Amtsvorsteher des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bobitz, den

Stefanie Kirsch
Bürgermeisterin